

Globalbudget

Amt für Volksschule und Kindergarten

Verpflichtungskredit für die Jahre 2004 bis 2006

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. September 2003, RRB Nr. 2003/1560

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission (en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzfassung	3
1. Langfristige, übergeordnete Ziele	4
2. Leistungsaufträge	6
2.1. Produktgruppe 'Steuerung von Volksschule und Kindergarten'	6
2.2. Produktgruppe 'Dienstleistungen'	9
3. Globalbudget 2004–2006	10
4. Rechtliches	10
5. Antrag	11
6. Beschlussesentwurf	13
 Anhang:	
Dienststellenblatt	

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag und das Globalbudget für das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) des Kantons Solothurn für die Jahre 2004 bis 2006 und der dafür nötige Verpflichtungskredit für die direkten Aufgaben des AVK beantragt. Im Rahmen des Reformprogrammes SO+ (Massnahme Nr. 14, KRB Nr. 117 vom 27. September 2000) hat der Kantonsrat beschlossen, das AVK mittels Leistungsauftrag und Globalbudget zu führen. Ebenfalls werden in dieser Vorlage im Leistungsauftrag (Kapitel 2) die Finanzgrössen (Subventionen), welche durch das AVK bewirtschaftet werden, separat aufgelistet.

Die rechtliche Basis bilden der Experimentierartikel der Finanzhaushaltsverordnung¹ und die WoV-Versuchsverordnung².

Für das AVK werden für die dreijährige Periode von 2004 bis 2006 folgende übergeordnete Ziele festgelegt:

- Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung.
- Das Bildungsangebot ist kontinuierlich auf die Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und die Ansprüche von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat auszurichten.
- Das AVK wählt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Zusprechung von Finanzen zur Subventionierung von Leistungen in der Volksschule grundsätzlich jeweils eine effiziente und effektive Ressourcenallokation.
- Das Schulangebot muss qualitativ gut und attraktiv sein.
- Der Inhalt der strukturellen Reform der Sekundarschule I ist ab 2006/2007 umzusetzen.
- Unterstützung der Gemeinden bei der Einführung von Geleiteten Schulen und rechtliche Regelung für den ganzen Kanton.
- Erarbeitung 2003/2004 und Umsetzung ab 2005 des Heilpädagogischen Konzeptes inkl. der Konsequenzen aus dem NFA³.
- Förderung und Beratung bei Einführung von Blockzeitenmodellen in interessierten Gemeinden und Schulen.

Die Leistungen werden nach erfolgtem Kantonsratsbeschluss zwischen dem Departement für Bildung und Kultur und dem AVK in Form eines Rahmenkontraktes festgehalten und alljährlich in Form von Jahreskontrakten detailliert vereinbart.

Durch den Kantonsrat sind die übergeordneten Ziele festzulegen. Es wird beantragt, für die Jahre 2004 – 2006 einen Verpflichtungskredit von Fr. 30'814'200.-- für die operativen Kosten (Saldobetrag) für das Amt für Volksschule und Kindergarten zu beschliessen (§ 8 WoV-Versuchsverordnung).

Die durch das Amt geplanten und zu bewirtschaftenden kantonalen Finanzgrössen (Subventionen) an die Gemeinden als Träger der Volksschule und Kindergarten und an die Sonderschulheime und Sonderschulen betragen für die Jahre 2004 – 2006 Fr. 346'597'300.--. Diese Finanzgrössen sind nicht Teil des Globalbudgetantrages des Amtes, da es sich nicht um Kosten handelt, die das AVK direkt durch seine operative Tätigkeit verursacht. Dem AVK obliegt die Prüfung der Anträge um Staatsbeiträge, die Zusprechung und die Auszahlung. Dabei strebt das AVK im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine effiziente und effektive Zusprechungspraxis an, um dem Sperauftrag von Kantonsrat und Regierung Folge zu leisten. Im Sinne der

¹ BGS 611.22

² BGS 122.14

³ Neuer Finanzausgleich

Kostentransparenz unter WOV sind die Finanzgrössen im Leistungsauftrag (Kapitel 2) explizit aufgeführt, um die Wirkungszusammenhänge zwischen Zielen, Indikatoren und Finanzgrössen (Subventionen) in Volksschule, Kindergarten und Sonderschule klar aufzuzeigen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Einführung der Globalbudgetierung im Kantonalen Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) für die Jahre 2004 – 2006.

1. Langfristige, übergeordnete Ziele

Aus der Kantonsverfassung

Art. 104 Grundsätze des Schulwesens:

Erziehung und Ausbildung sind partnerschaftliche Aufgaben der Eltern und Schule. Das Gesetz regelt Rechte und Pflichten.

Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Das Unterrichtsangebot ist für beide Geschlechter gleich.

Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.

Art. 105 Öffentliche Schulen:

Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten. Der Kanton errichtet und führt die übrigen öffentlichen Schulen. Alle öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des Kantons.

Art. 109 Erleichterung des Schulbesuches:

Der Kanton beseitigt oder mindert wirtschaftliche, standortbedingte und andere Erschwernisse des Schulbesuches.

Art. 111 Kindergärten:

Die Einwohnergemeinden ermöglichen den unentgeltlichen Besuch des Kindergartens. Sie beseitigen oder mindern standortbedingte Erschwernisse des Besuches.

Aus dem Leitbild 2001 – 2005 des Kantons Solothurn

Bildung und Kultur als Chance für Solothurn wahrnehmen:

Die Bildung soll sich in einem sich immer schneller wandelnden Umfeld nach den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und den Ansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat richten. Die kulturelle Vielfalt im Kanton wollen wir pflegen und stärker hervorheben.

Aus dem Regierungsprogramm 2001 – 2005

Die politische Absicht: Wir setzen uns für ein qualitativ gutes und attraktives Schulangebot ein, das für eine angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler nach ihren Fähigkeiten sorgt. Bildung soll die Chancen unserer Jugend auf dem Arbeitsmarkt wahren und damit langfristig die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft sicherstellen.

Deshalb setzen wir auf eine rasche Anpassung unserer schulischen Angebote an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen. Dazu gehört die Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Unterricht und die Förderung des Fremdsprachenunterrichts. Auch die Förderung von Blockzeit-Modellen sowie die inhaltliche und strukturelle Reform der Sekundarstufe I tragen dazu bei.

Effizienz- und Effektivitätsziel des AVK als ständiger Auftrag des Kantonsrates und der Regierung

Bei der Zusprechung von Subventionen in der Volksschule und im Kindergarten wie im Bereich des Sonderschulwesens ist der wirtschaftliche Umgang mit den verfügbaren Mitteln eine zentrale Herausforderung. Daraus abgeleitet ergibt sich für das AVK folgendes weiteres übergeordnetes Ziel:

Das AVK strebt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine effiziente und effektive Zusprechung von Finanzen zur Subventionierung von Leistungen in den Bereichen Volksschule, Kindergarten und Sonderschule an.

Das AVK nimmt die Umsetzung der oben aufgeführten übergeordneten Ziele mit folgender Angebotsstruktur wahr:

Produktgruppe	Produkt
Steuerung von Volksschule und Kindergarten	Subventionierung von Grund- und Spezialleistungen und Definition der Rahmenbedingungen für den Unterricht
	Sonderschulung und heilpädagogische Förderung
	Aufsicht über die Qualität des Unterrichts der Lehrpersonen
Dienstleistungen	Psychologisch-pädagogische Hilfeleistung
	Dienstleistungen für Dritte und Öffentlichkeitsarbeit

2. Leistungsaufträge

2.1. Produktgruppe "Steuerung von Volksschule und Kindergarten"

2.1.1. Produkte:

- a) Subventionierung von Grund- und Spezialleistungen und Definition der Rahmenbedingungen für den Unterricht
- b) Sonderschulung und heilpädagogische Förderung
- c) Aufsicht über die Qualität des Unterrichts der Lehrpersonen

2.1.2. Gesetzliche Vorgaben:

- a) Subventionierung von Grund- und Spezialleistungen und Definition der Rahmenbedingungen für den Unterricht
 - Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁴
 - Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970⁵
 - Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963⁶
 - Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24.09.1996⁷
 - Gesetz über das Staatspersonal⁸
 - Verordnung über Dienstalterszulagen⁹
 - Verordnung über Doppelbesetzung von Lehrstellen¹⁰
 - Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit¹¹
 - Anstellungsverordnung Volksschule¹²
 - Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen¹³
 - Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal¹⁴
- b) Sonderschulung und heilpädagogische Förderung
 - Gesetz über die Heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970¹⁵
 - Bundesgesetz zur Invalidenversicherung
 - IVSE (Interkantonale Jugendheimvereinbarung)
 - Volksschulgesetz § 37¹⁶
 - Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftlichen und mathematischen Bereich, RRB vom 31. Mai 2000¹⁷
 - Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen, RRB vom 12. März 1990¹⁸,
- c) Aufsicht über die Qualität des Unterrichts der Lehrpersonen
 - Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹⁹
 - Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁰
 - Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten, RRB vom 08. September 1998²¹
 - Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Volksschule, RRB vom 21.01.1997²²
 - Lehrplan für die Volksschule

⁴ BGS 413.111

⁵ BGS 413.121.1

⁶ BGS 126.515.851.1

⁷ BGS 126.515.851.12

⁸ BGS 126.1

⁹ BGS 126.551.1

¹⁰ BGS 413.122.2

¹¹ BGS 126.515.851.13

¹² BGS 413.121.2

¹³ BGS 126.515.851.11

¹⁴ BGS 126.51.3

¹⁵ BGS 837.11

¹⁶ BGS 413.111

¹⁷ BGS 413.666

¹⁸ BGS 413.665

¹⁹ BGS 413.111

²⁰ BGS 413.121.1

²¹ BGS 413.215.1

²² BGS 126.515.851.13

- Rahmenlehrplan für den Kindergarten
- Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher, § 22²³

²³ BGS 413.671

2.1.3. Zielsetzungen:

2.1.3.1. allgemeine Ziele:

- 11 Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine effiziente und effektive Zusprechnung von Subventionen in Absprache mit den Schulpräsidien im Bereich der Volksschule und in Absprache mit den Heimtrügerschaften bei den Sonderschulheimen
- 12 Die Klassenbestände im Kindergarten, an Primarschule und an der Oberstufe sind kantonsweit ausgeglichen
- 13 Jedes Kind mit invaliditätsbedingter Behinderung erhält eine auf seine Behinderung und Möglichkeiten abgestimmte, bedarfsgerechte Schulbildung
- 14 Jedes Kind mit erkannter Lern-Beeinträchtigung erhält eine auf seine Behinderung und Möglichkeiten abgestimmte, bedarfsgerechte Logopädie- oder FLK-Therapie
(FLK = Fachlehrkraft im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich)
- 15 Das Inspektorat überprüft die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen für den Unterricht, interveniert und korrigiert in defizitären Bereichen und stellt im Hinblick auf die Verbesserung der PISA-Resultate sicher, dass der Unterricht zielorientiert geplant, gestaltet und ausgewertet wird
- 16 80% der Sekundarstufe-I-Abgänger haben einen Sekundarstufe-II-Anschluss

2.1.3.2. aus Regierungsprogramm abgeleitete Ziele:

- 11-14 Wir setzen uns für ein qualitativ gutes und attraktives Schulangebot ein, das für eine angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler nach ihren Fähigkeiten sorgt. Bildung soll die Chancen unserer Jugend auf dem Arbeitsmarkt wahren und damit langfristig die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft sicherstellen.
- 15 - 16 Wir setzen auf eine rasche Anpassung unserer schulischen Angebote an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen. Dazu gehört die Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Unterricht und die Förderung des Fremdsprachenunterrichts. Auch die Förderung von Blockzeit-Modellen sowie die inhaltliche und strukturelle Reform der Sekundarstufe I tragen dazu bei.

2.1.4. Indikatoren:

Leistungskriterien	Einheiten	Werte der vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemerkungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
11.1 Ausgaben ²⁴ pro Kind im Kindergarten	Fr.	nv	nv	nv	< NWEDK-Durchschnitt	< NWEDK-Durchschnitt	< NWEDK-Durchschnitt	NWEDK-Durchschnitt gem. Bundesamt für Statistik "Öffentl. Bildungsausgaben" ²⁵ Zur NWEDK gehören: AG, BE, BL, BS, FR, LU, SO, ZH NWEDK-Durchschnitt für den Kindergarten Stand 2000: Fr. 6'183 Stand Kanton Solothurn 2000: Fr. 5'472
11.2 Ausgaben pro Kind in der Primarschule	Fr.	nv	nv	nv	< NWEDK-Durchschnitt	< NWEDK-Durchschnitt	< NWEDK-Durchschnitt	NWEDK-Durchschnitt für die Primarschule Stand 2000: Fr. 9'026 Stand Kanton Solothurn 2000: Fr. 9'072
11.3 Ausgaben pro Kind auf der Oberstufe	Fr.	nv	nv	nv	< NWEDK-Durchschnitt	< NWEDK-Durchschnitt	< NWEDK-Durchschnitt	NWEDK-Durchschnitt für die Oberstufe Stand 2000: Fr. 12'186 Stand Kanton Solothurn 2000: Fr. 9'034
12 Durchschnittlicher kant. Klassenbestand an Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule und Bezirksschule	Anzahl Kinder	19.75	nv	nv	20	20	20	Ohne Oberschule und Kleinklassen
13 Anzahl Kinder in Sonderschulung im Verhältnis zu der Grundgesamtheit der Volksschulkinder	%	nv	nv	3.5%	3.5%	3.5%	3.3%	
14 Anzahl Therapiestunden für Kinder mit Spezialförderung	Anzahl Lektionen	44'200	45'600	nv	45'600	44'573	43'524	Spezialförderungen sind Logopädie- oder FLK-Therapie (FLK = Fachlehrkraft im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich)
15 Anzahl ordentliche AufsichtsSchulbesuche des Inspektorates	Anzahl Besuche	nv	nv	nv	> = 1500	> = 1750	> = 2000	
16 Relativer Anteil Sekundarstufe-I-Abgänger mit einem Sekundarstufe-II-Anschluss in einen Beruf oder an eine Mittelschule	%	71%	73%	69%	75%	80%	80%	

nv = nicht vorhanden

²⁴ Die Ausgaben beinhalten den Bruttopersonalaufwand und die Sachaufwände

²⁵ Öffentliche Bildungsausgaben Finanzindikatoren 2000, ISBN 2-303-15280-2, nächste Ausgabe für das Jahr 2001 im Herbst 2003

2.1.5. Finanzielle Grössen:

Finanzgrössen (Kantonsbeitrag, netto)	Ein- heiten	Werte der vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemer- kungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Lehrer- und Lehrerinnenlöhne	Fr.	79'198'696	80'898'625	84'400'000	81'385'000	82'199'000	83'021'000	
Progymnasialer Unterricht	Fr.	-2'195'329	-2'383'286	-2'199'000	-2'199'000	-2'222'000	-2'244'000	
Sonderschulen	Fr.	20'882'497	27'296'908	17'369'200	21'500'000	22'000'000	22'000'000	
Musikschulen	Fr.	4'499'992	4'499'912	4'500'000	4'500'000	4'500'000	4'500'000	
Kindergarten	Fr.	7'678'457	8'057'342	8'269'900	9'127'500	9'218'800	9'311'000	

2.2. Produktgruppe "Dienstleistungen"

2.2.1. Produkte:

- d) Psychologisch-pädagogische Hilfeleistung
- e) Dienstleistungen für Dritte und Oeffentlichkeitsarbeit

2.2.2. Gesetzliche Vorgaben:

- d) Psychologisch-pädagogische Hilfeleistung
 - Volksschulgesetz § 16 Absatz 3²⁶
 - Verordnung über den SPD, RRB vom 12. September 1980²⁷
 - Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftlichen und mathematischen Bereich, RRB vom 31.05.2000²⁸
- e) Dienstleistungen für Dritte und Oeffentlichkeitsarbeit
 - Bildungsangebote: Volksschulgesetz §§ 16, 67²⁹
 - Verordnung über den SPD §§ 1, 2, 3, 9, 10, RRB vom 12. September 1980³⁰
 - Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, § 90³¹
 - Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten §§ 1, 6, 10, 16, 22, 25, RRB vom 8. September 1998³²

2.2.3. Zielsetzungen:

2.2.3.1. allgemeine Ziele:

- 20 Bei der schulpyschologischen Einzelfallbearbeitung erfolgt die psychologische Hilfeleistung schnell, problemadäquat und kostengünstig
- 21 Schulpsychologische Intervention: Bei akuten ausserordentlichen Schulsituationen ist die nötige psychologische Unterstützung in Form von Interventionen zur Wiederherstellung des ordentlichen Schulbetriebes sichergestellt
- 22 Die Mitarbeitenden des AVK erbringen als Fachkräfte Dienstleistungen in Projekten, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Bildungsstätten, behandeln Beschwerden namens des Departementes, erteilen Fachauskünfte an Dritte und betreiben eine aktive Informations- und Oeffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Volksschule und des Kindergartens

²⁶ BGS 413.111

²⁷ BGS 413.151

²⁸ BGS 413.666

²⁹ BGS 413.111

³⁰ BGS 413.151

³¹ BGS 413.121.1

³² BGS 413.215.1

2.2.3.2. aus Regierungsprogramm abgeleitete Ziele:

20 – 21 Wir setzen uns für ein qualitativ gutes und attraktives Schulangebot ein, das für eine angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler nach ihren Fähigkeiten sorgt. Bildung soll die Chancen unserer Jugend auf dem Arbeitsmarkt wahren und damit langfristig die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft sicherstellen.

2.2.4. Indikatoren:

Leistungskriterien	Einheiten	Werte der Vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemerkungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
20 Anzahl Einzelfallbearbeitungen des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)	Anzahl Fälle	1272	1286	1250	1250	1200	1200	Psychologische Bearbeitung von Problemen aus dem schulischen und erzieherischen Umfeld.
21 Anzahl Interventionen des Schulpsychologischen Dienstes	Anzahl Interventionen	17	20	20	20	20	20	Interventionen sind angezeigt bei Gewalt, schlechtem Klassen- und Schulklima, bei Mobbing und bei Todesfällen. Sie werden immer durch zwei Mitarbeitende des SPD durchgeführt
22 Anzahl qualifizierte Auskünfte zu Volksschule und Kindergarten durch Mitarbeitende des AVK	Anzahl Auskünfte	nv	nv	nv	2000	2000	2000	

nv = nicht vorhanden

3. Globalbudget 2004 – 2006

Kategorie	2004	2005	2006	Total
Erfolgsrechnung	10'591'200	10'305'100	9'917'900	30'814'200
Total	10'591'200	10'305'100	9'917'900	30'814'200

Das vorliegende Globalbudget stellt auf das HRM-Budget 2004 ab und ordnet die Aufwendungen und Erträge (der Erfolgsrechnung) den Produktgruppen und Produkten zu. Die Zuordnung erfolgte z.T. aufgrund von Schätzungen und wird erst nach Einführung der Kostenrechnung zuverlässig möglich sein.

Bemerkungen AVK:

Die Netto-Aufwandminderung in den Jahren 2005 und 2006 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr resultiert hauptsächlich aus der Abnahme der SEREAL-Finanzierung, welche bis Mitte 2005 budgetiert ist und 2006 gänzlich wegfällt. Gem. RRB vom 27.09.1999³³ wird der SEREAL-Ausbildungsgang bis Ende Juli 2005 durch den Kanton mitfinanziert. Im Rahmen der Umstrukturierung der Oberstufenausbildung an der FH Pädagogik Aarau wird das SEREAL-Angebot neu formiert.

Dieser Aufwandabnahme stehen kleinere Aufwandsteigerungen bei den Besoldungskosten infolge automatischen Stufenanstiegen und Teuerungszulagen gegenüber.

4. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum (Art. 36 und 37 KV).

³³ BGS 413.313.63

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Globalbudget Amt für Volksschule und Kindergarten Verpflichtungskredit für die Jahre 2004 bis 2006

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit. b sowie auf Artikel 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986³⁴, gestützt auf § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981³⁵, gestützt auf § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998³⁶, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 2003 (RRB Nr. 2003/1560), beschliesst:

1. Für die Jahre 2004 bis 2006 werden für das Amt für Volksschule und Kindergarten folgende übergeordnete Ziele festgelegt:
 - 1.1. Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung.
 - 1.2. Das Bildungsangebot ist kontinuierlich auf die Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und die Ansprüche von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat auszurichten.
 - 1.3. Das AVK wählt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Zusprechung von Finanzen zur Subventionierung von Leistungen in der Volksschule grundsätzlich jeweils eine effiziente und effektive Ressourcenallokation.
 - 1.4. Das Schulangebot muss qualitativ gut und attraktiv sein.
 - 1.5. Der Inhalt der strukturellen Reform der Sekundarschule I ist ab 2006/2007 umzusetzen.
 - 1.6. Unterstützung der Gemeinden bei der Einführung von Geleiteten Schulen und rechtliche Regelung für den ganzen Kanton.
 - 1.7. Erarbeitung 2003/2004 und Umsetzung ab 2005 des Heilpädagogischen Konzeptes inkl. der Konsequenzen aus dem NFA³⁷.
 - 1.8. Förderung und Beratung bei Einführung von Blockzeitenmodellen in interessierten Gemeinden und Schulen.
2. Für die Jahre 2004 bis 2006 wird für das Amt für Volksschule und Kindergarten ein Verpflichtungskredit von Fr. 30'814'200 beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Botschaft angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Edith Hänggi

Ratssekretär:

Fritz Brechbühl

³⁴ BGS 111.1

³⁵ BGS 611.22

³⁶ BGS 122.14

³⁷ Neuer Finanzausgleich

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB:

Departement für Bildung und Kultur (4) Gi, VEL, DK, Zentralarchiv DBK

Amt für Volksschule und Kindergarten (12) B, Wa, wb, mb, stu, Di, HI

LSO Verband Lehrerinnen- und Lehrer Solothurn, Patriotenweg 9, 4500 Solothurn (Versand durch das AVK)

Parlamentsdienste